

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021

Aufgrund des § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Integrationsrat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

(1)

Der*Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2)

Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch E-Mail an alle Integrationsratsmitglieder (siehe Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte).

(3)

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

(4)

Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 2 Anträge

(1)

Anträge können von jedem Integrationsratsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlusssentwurf enthalten. Die Anträge sind vom Vorsitz auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei ihm*ihr oder der Geschäftsführung des Integrationsrates eingegangen sind.

(2)

Die Anträge sind an den Bürgermeister, die Dezernenten und den*die Pressesprecher*in weiterzuleiten.

§ 3 Fragerecht der Integrationsratsmitglieder

(1)

Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitz und der Geschäftsführung spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich zuzuleiten.

(2)

Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(3)

Jedes Integrationsratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Integrationsratssitzung beziehen dürfen, an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der*die Fragesteller*in

darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Integrationsratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4)

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Integrationsratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5)

Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1)

Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Vorsitz oder der Geschäftsführung mitzuteilen.

(2)

Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1)

Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Fragerecht von Einwohner*innen

(1)

In jeder Integrationsratssitzung ist zunächst eine Einwohner*innenfragestunde durchzuführen. Jede*r Einwohner*in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Integrationsrates zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2)

Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede*r Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3)

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Integrationsrates. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der*die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 Niederschrift

(1)

Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2)

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechungen und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden (gegebenenfalls mit Hinweisen über die Abwesenheit bei einzelnen Tagesordnungspunkten),
- c) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Bediensteten und Gäste (gegebenenfalls mit Hinweisen über die An- oder Abwesenheit bei einzelnen Tagesordnungspunkten),
- d) die behandelten Angelegenheiten einschließlich der Anregungen, Hinweise, Anfragen und Beschwerden von Sitzungsteilnehmenden,
- e) die gestellten Anträge,
- f) auf Verlangen von Sitzungsteilnehmenden ihre Stellungnahme zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung,
- g) die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen.

(3)

Die Niederschrift ist allen Integrationsratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei jedem Punkt, der nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwerte.

§ 9 Inkrafttreten und Änderung

(1)

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 07.09.2010 außer Kraft.

(2)

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Integrationsrates geändert werden.